

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme
C) TöB §4 I BauGB

II C) 1.1

DOB
36/Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht

Koblenz, 29.01.2024
Tel.: 1503/1520 Herr Funk/Frau Wolf

Amt 61.2/Herr Werner

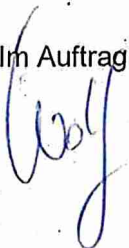
Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 3 und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.01.2024 und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Umweltamtes/Abteilung Altlasten keine Änderungen und/oder Ergänzungen zu unseren früheren Stellungnahmen vom 29.08.2008 bzw. 16.10.2008 festgestellt wurden.

Die Ausführungen zum B-Plan 120 bzw. zu den Änderungs- und Ergänzungsverfahren Nr. 1 und Nr.2, Buchstabe D, lfd. Nr. 4, Ziffer 1 – 5 haben weiterhin Bestand.

Eine Kopie unserer damaligen Stellungnahmen finden Sie im Anhang.

Im Auftrag



Kopie der Stellungnahme vom 29.08. bzw. 16.10.2008 zur Kenntnis

D.O.B./36/Altlasten und Wasserrecht
Ba

Koblenz, 29. August 2008
Tel.: 1520/1521
Herr Funk/Frau Balschun

Amt 61.1

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 mit Änderung des Flächennutzungsplans

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.07.2008 (DOB/61.1 we, hier eingegangen am 29.07.2008). Zu den von Ihnen angefragten Flächen teilen wir folgendes mit, wobei die Ausführungen sowohl für das Baurecht auf Zeit gelten, als auch für die Folgenutzung:

1. Bereich Konrad-Adenauer-Ufer

Hier befindet sich folgende Eintragung: Altstandort KO117-x01-0: Es handelt sich um den Standort einer ehemaligen Tankanlage der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt mit 50.000 Litern Inhalt, Baujahr: 1960. Die Tankanlage war aufgestellt bei der Firma BP in der Bunkerstation am Rheinstrom Kilometer 591,8. Vor dem Beginn von Bauarbeiten in diesem Bereich sind etwaige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz im Vorfeld mit der SGD Nord, Herr Caratiola abzustimmen.

2. Bereich Plateau Ehrenbreitstein

Wir verweisen hier auf die von uns durchgeführte Historische Erkundung für das Plateau Ehrenbreitstein, durch die das Vorhandensein flächendeckender Auffüllungen durch die ehemalige Festungsnutzung festgestellt wurde. Außerdem weisen wir daraufhin, dass damit zu rechnen ist, dass sich auf der Fläche alte Horch- bzw. Minengänge befinden, die möglicherweise im Rahmen der Gründung der Seilbahnstation Probleme bereiten könnten. Diese Aussagen werden durch eine kartierte militärische Fläche im Plangebiet bestätigt (0082M11). Auch in diesem Bereich sind daher vor Beginn von Bauarbeiten die nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz notwendigen Maßnahmen mit der SGD Nord abzustimmen.

Generell empfehlen wir, erforderliche Bodenuntersuchungen gleichzeitig mit den Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Ein Auszug aus der Betriebsflächendatei ist beigelegt.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Bodenuntersuchungen liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ Ausgabe Februar 2000, beurteilt werden.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden.

Die SGD-Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagwassers gemäß § 2 LWG zu beteiligen.

Im Auftrag:

D.O.B./36/Altlasten und Wasserrecht
Ba

Koblenz, 16. Oktober 2008
Tel.: 1520/1521
Herr Funk/Frau Balschun

Amt 61.1

Konzeptionen zum Bebauungsplan Nr. 120, Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans –FNP-

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.09.2008. Zu der Planung hatten wir bereits mit Schreiben vom 29.08.2008 Stellung genommen. Ausweislich dieses Schreibens treffen die Feststellungen unter 7.9.5 Altablagerungen/Altlasten, Seite 14 der Konzeption Bebauungsplan Nr. 120 und unter 6.8.5 Altablagerungen/Altlasten, Seite 12 der Konzeption zur Änderung des wirksamen Flächenutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 120 nicht zu.

Wir bitten daher darum, unsere im o. g. Schreiben getroffenen Aussagen in beide Entwürfe einzuarbeiten (die Stellungnahme vom 29.08.08 liegt nochmals in Fotokopie bei). Herr Mansfeld von der Kocks Consult GmbH Koblenz hat unser Schreiben vom 29.08.2008, sowie einen Auszug aus der Betriebsflächendatei mit der angefragten Fläche am selben Tag per Mail von uns erhalten.

Die seinerzeit in Bezug auf die wasserrechtlichen Belange gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag:

D. H. Werner

DOB
36/Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht

Koblenz, 27.02.2024
Tel.: 1503/1520 Herr Funk/Frau Wolf

Amt 61.2/Herr Werner

**Frühzeitige Ämterbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3
„Seilbahnanlage BUGA 2011“ einschl. paralleler Flächennutzungsplanänderung**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 23.02.2024 und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Umweltamtes/Abteilung Altlasten keine Änderungen und/oder Ergänzungen zu unseren früheren Stellungnahmen vom 29.08.2008 bzw. 16.10.2008 festgestellt wurden.

Die Ausführungen zum B-Plan 120 bzw. zu den Änderungs- und Ergänzungsverfahren Nr. 1 und Nr.2, Buchstabe D, lfd. Nr. 4, Ziffer 1 – 5 haben weiterhin Bestand.

Eine Kopie unserer damaligen Stellungnahmen wurden Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 29.01.2024 übermittelt.

Im Auftrag



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | - 60329 Frankfurt am Main

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 201551
56015 Koblenz

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Telefon: 069- [REDACTED]

Allgemeine Mail-Adresse:
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-RP-24-176042/[REDACTED]

28.02.2024

**Bauleitplanung der Stadt Koblenz
Bebauungsplan Nr. 120 Änderung Nr. 3 „Seilbahnanlage BUGA 2011“ und
parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes; Gemarkung Ehrenbreitstein**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Plangebiet
an der DB-Strecke: 2324 Mülheim-Speldorf-Niederlahnstein
Bahn-km ca. 150,782
beiderseits der Bahn**

Ihr Zeichen: 61/3/br Frau Brand

Ihr Schreiben vom: 21.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Der Gestattungsvertrag Nr. I-32/2008 Lw vom 14.12.2009/23.11.2009, zwischen der DB InfraGo AG (ehemalig DB Netz AG) und Skyglide Event Deutschland GmbH in 88131 Lindau, Inselgraben 6/IV, ist weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen bzw. der Signalanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließl. des Luftraumes nicht berührt und überschwenkt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.



Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraninsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. [Redacted] Digital unterschrieben
von [Redacted]
Datum: 2024.02.28
14:57:16 +01'00'

i.A. [Redacted] Digital unterschrieben von
Datum: 2024.02.28
16:37:43 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Brand Gabi

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Dienstag, 12. März 2024 14:04
An: Bauleitplanung; Brand Gabi
Cc: PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: [sign] 54236: Errichtung und Betrieb von Gebäude/n in Koblenz, kreisfreie Stadt; FNPÄ + 3. BPÄ Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“

BNetzA Vorgangsnummer: 54236
 Ihr Zeichen: FNPÄ + 3. BPÄ Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“
 Ihre Nachricht vom: 23.02.2024
 Prüfgebiet Ort: Koblenz, kreisfreie Stadt,
 Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
 NW: 07° E 36' 05,64" 50° N 22' 04,61"
 SO: 07° E 36' 58,10" 50° N 21' 38,80"

!!! Achtung !!!

Die Koordinatenangaben im beigefügten Formular entsprachen nicht dem geforderten Standard "WGS84 Grad, Min., Sek."

Die Koordinaten lagen im Format "WGS84 dezimal" vor.

Dies fiel nur auf, da zufällig der Wertebereich für das Format "WGS84 Grad, Min., Sek." überschritten wurde.

Wir haben die Koordinaten umgerechnet.

Bitte verwenden Sie zukünftig ausschließlich Koordinaten im Format "WGS84 Grad, Min., Sek." für Ihre Anfragen.

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

E-Plus Service GmbH
 E-Plus-Straße 1
 40472 Düsseldorf
 Deutschland
 E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Ericsson Services GmbH
 Prinzenallee 21
 40549 Düsseldorf
 Deutschland
 E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Saarstraße 21
55122 Mainz
Deutschland

KEVAG Telekom GmbH
Cusanusstraße 7
56073 Koblenz
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

=====

Fachstelle der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken Am Berg 3
56070 Koblenz

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:

Bundesnetzagentur
Referat 511
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesdenkmalpflege
Dr. Markus Fritz-von Preuschen



Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz
Nadine Hoffmann,
Datum 15.03.2024

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**a) zum Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3
„Seilbahnanlage BUGA 2011“**

**b) zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

Stellungnahme Direktion Landesdenkmalpflege und Welterbesekretariat

Das oben genannte Vorhaben liegt innerhalb des Welterbegebiets der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, die 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. In seiner Entscheidung 37 COM 7B.75 (2013) empfiehlt das Welterbekomitee die Seilbahn bis spätestens 2026 abzubauen. 2022 fand eine Reactive Monitoring Mission durch das Welterbezentrum und ICOMOS International in der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal statt. Die Experten regen eine Verlegung der Seilbahn und die Prüfung einer alternativen Trassenführung an. Zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt, ICOMOS national, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie verschiedenen Fachexperten und der Stadtverwaltung Koblenz fand im August 2022 ein Workshop statt, um eine welterbeverträgliche Lösung für den Fortbestand der Seilbahn zu erarbeiten. Die erarbeiteten Schritte, Maßnahmen und die Vorgehensweise wurden in dem State of Conservation Report 2022 durch das Land Rheinland-Pfalz dem Welterbezentrum übermittelt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung:

Zu a). Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3 „Seilbahnanlage BUGA 2011“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 31.06.2031. Bezugnehmend auf den State of Conservation Report 2022 gehen wir davon aus, dass die dort dargestellten Schritte, Maßnahmen und die Vorgehensweisen in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal umgesetzt werden.

Skyglide Event Deutschland GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz aktuell ein externes Büro mit einem Realisierungswettbewerb „Tal- und Bergstation Seilbahn Koblenz“ beauftragt. Ziel des Wettbewerbs ist es, alternative Lösungsvorschläge gestalterischer Art für die Tal- und Bergstation sowie Ideen und Konzepte für die beiden geplanten Mobilitätsstationen zu erhalten. Die Anforderung ist insbesondere die Talstation mit dem Umgebungsschutz der Denkmalzone St. Kastor und der Welterbeverträglichkeit in Einklang zu bringen. Wir begrüßen die Auslobung des Realisierungswettbewerbs und gehen davon aus, dass die Ergebnisse des Wettbewerbs in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Anwendung finden.

Um frühzeitig negative Auswirkungen auf die Welterbestätte zu vermeiden und den derzeitigen Konsultationsprozess des Landes Rheinland-Pfalz mit der UNESCO nicht zu gefährden, ist bei allen baulichen Maßnahmen eine frühzeitige Beteiligung und enge Abstimmung mit dem Zweckverband, dem Welterbesekretariat sowie der Denkmalpflege erforderlich.

Zu b) parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Prinzipiell sind auf Grundlage der vorliegenden Planungen keine negativen Auswirkungen auf die Welterbestätte zu befürchten, sofern das im State of Conservation Report 2022 zugesagte Vorgehen bezüglich der angestrebten unbefristeten Betriebserlaubnis für die Seilbahn eingehalten wird.

Um die Welterbeverträglichkeit auch weiterhin zu gewährleisten ist eine frühzeitige Einbindung des Zweckverband, des Welterbesekretariats sowie der Denkmalpflege in die weiteren Verfahrens- und Planungsprozesse erforderlich. Um auch künftig Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf Ihre Welterbeverträglichkeit zu überprüfen, ist eine Einbindung in die auf dem FNP basierende Bauleitverfahren erforderlich. Um Planungsprozesse nicht unnötig zu verlängern und frühzeitig eine gemeinsame Lösung zu finden, bitten wir um eine Einbindung der Welterbebelange noch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren.



**Direktion
Landesarchäologie**

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2024_0091.1	21.02.2024 61.3 / br	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	19.03.2024

Gemarkung **Koblenz**
Projekt **Bebauungsplan Nr. 120 "Seilbahnanlage BUGA 2011"**

3. Änderung B-Plan / Änderung FNP

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

**Änderung
Flächennutzungsplan** **Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt**

**Erdarbeiten
(denkmalgerechte
Umgestaltung Talstation)**

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Im Bereich der Talstation sind uns frühgeschichtliche und zeuzeitliche Fundstellen bekannt. Im Umfeld der Sankt-Kastor-Kirche wurden bei Erdarbeiten im Rahmen der Umfeldgestaltung für die BUGA 2011 römische Befunde festgestellt. Weiterhin ist im Bereich der Talstation mit Resten der mittelalterlichen bis preußischen Stadtbefestigung zu rechnen. Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist daher über die Detailplanungen, welche Erdeingriffe beinhalten, in Kenntnis zu setzen. Je nach Eingriffstiefe können archäologisch relevante Horizonte tangiert werden. Solche Arbeiten müssen durch Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet und ggf. aufgedeckte archäologische Befunde fachgerecht untersucht und dokumentiert werden.

Überwindung / Forderung:

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art

und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach §21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000


anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

II C) 6.1



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

2715124 R24

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Stadtverwaltung Koblenz Baudezernat	
Eingang 22. Mai 2024		Eing.: 21. Mai 2024	
61.1	61.2	61.3	61.5
1. STL		2. STL	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Eing.: 21. MAI 2024
Amt:

Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgd nord.rlp.de

13.05.2024

Mein Aktenzeichen 14 92-111/41 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 26.02.2024 61.3 / br	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Inna Brose Inna.Brose@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2247 0261 120-882247
---	--	--	---

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz - Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 120, Änderung Nr. 3 Seilbahn-anlage Bundesgartenschau 2011“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben haben Sie die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 120, Änderung Nr. 3 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ beantragt.

Im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau (BUGA) im Jahre 2011 in Koblenz wurde für die Errichtung einer temporären Kabinen-Seilbahn zwischen dem Deutschen Eck und der Festung Ehrenbreitstein seitens der oberen Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, welche mit Ergebnis vom 27.11.2007 positiv abgeschlossen wurde. Raumordnerische Bedenken (Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, regionaler Grünzug sowie mögliche optische Beeinträchtigung des Deutschen Ecks und der Festung Ehrenbreitstein als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen laut Tabelle 2 des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006) wurden unter Berücksichtigung, dass es sich um eine zeitlich befristete Errichtung



(Rückbau bis zum 30.06.2014) und ein dem Tourismus dienendes Einzelvorhaben handelte, zurückgestellt.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Beschluss zur Schaffung von dauerhaftem Baurecht für das o. g. Vorhaben gefasst hatte, wurde dieser in der Sitzung am 14.12.2012 wieder aufgehoben und einstimmig lediglich die Verlängerung des Baurechts auf Zeit um weitere zwei Jahre beschlossen. Gegenstand des Bauleitplanverfahrens war damals die Verlängerung des temporären Baurechts für die Seilbahn Koblenz bis zum 30.06.2016 (siehe landesplanerische Stellungnahme vom 09.01.2013).

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am 31.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im o. g. Bereich gefasst, dass die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2016 bis zum 30.06.2026 geschaffen werden sollen (siehe landesplanerische Stellungnahme vom 25.06.2014).

Das Hauptziel der vorliegenden Planung ist nun die **Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts der Seilbahn bis zum 30.06.2031**. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Gesamtfläche von etwa 8,2 ha entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 3.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dar.

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich die Fachreferate wie folgt:

Seitens der **Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Referat 23)** wird mitgeteilt, dass bei dem o. a. Vorhaben die Belange der Gewerbeaufsicht Regionalstelle Koblenz nicht berührt werden.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (Referat 32)** nimmt zur oben genannten Maßnahme wie folgt Stellung:



1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bezüglich der Lage der Talstation der Seilbahnanlage im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Rheins keine Bedenken oder Einwände. Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb der Anlage liegen befristet bis 2026 vor. Für einen Weiterbetrieb ist rechtzeitig ein entsprechender Verlängerungsantrag bei der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen.

Die Belange der Planung wirken sich zudem nicht negativ auf die Situation bei Starkregen aus.

2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Auf die Existenz der Altablagerung mit der Registriernummer 111-00000-0283 Konrad-Adenauer-Ufer sollte hingewiesen werden. Es ergeben sich diesbzgl. keine neuen Sachverhalte, als sie schon in den früheren Verfahren aufgeführt wurden.

Weitere Belange der Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aus Sicht des **Referates 42 – obere Naturschutzbehörde** wird mitgeteilt, dass seitens der oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Referat 43 – Bauwesen verweist auf deren Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu der Flächennutzungsplanänderung. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand und wird der Vollständigkeit halber hier nochmal ausgeführt:

„Der Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änd.) ist um eine Referenzliste gemäß Nr. 3 d) der Anlage 1 zum BauGB zu ergänzen.



Seitens der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich im Wesentlichen auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 30.06.2031. Gegenüber der 2. Änderung ergeben sich keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120. Sie ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB entspricht. Die Änderung bezieht sich auf die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2031.

Die Initiative Baukultur begrüßt, dass parallel zur temporären Verlängerung des Bebauungsplans Nr. 120 und des Flächennutzungsplans mittels Wettbewerbsverfahren ein architektonischer Vorentwurf für die Umgestaltung der Talstation entwickelt werden soll, der dem Umgebungsschutz der Denkmalzone St. Kastor und der Welterbeverträglichkeit der Seilbahn Rechnung tragen soll.

Die Stellungnahme wurde dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE zur Kenntnis weitergeleitet und mit dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal inhaltlich abgestimmt.“

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die **obere Landesplanungsbehörde** äußert sich wie folgt:

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere folgende Aussagen der Raumordnung zu treffen:

Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Koblenz vom 16.11.2023 ergibt sich aus Sicht der Landesplanung keine grundsätzlich andere Beurteilungsgrundlage im Vergleich zum Prüfgegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Jahr 2007.



Zwischenzeitlich wurde allerdings der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz aufgestellt. Mit § 1 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 werden für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet u. a. nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G)

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Hinsichtlich des Starkregens wird auf die Stellungnahme des Referates 32 verwiesen, wonach die Belange der Planung sich nicht negativ auf die Situation bei Starkregen auswirken.



II.2.2 (G)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.
2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

II.2.3 (Z)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,



2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Zudem wurde das **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)** im Jahre 2008 wirksam, so dass dessen Vorgaben bei der Flächennutzungsplanänderung nunmehr zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Die Gesamtkarte des LEP IV enthält für das Plangebiet keine entgegenstehenden Darstellungen oder Festlegungen. Von den textlichen Vorgaben des LEP IV hat die Planung v.a. folgende Aspekte zu würdigen:

Entsprechend dem mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.04.2021 - 8 C 10535/19.OVG – zum Grundsatz herabgestuften Z 92 Satz 1 des LEP IV (Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“) sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Nach Z 92 Satz 2 des LEP sind der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer-Limes von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten.

Laut der Begründung/Erläuterung wird durch das Ziel sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können.



Gemäß G 94 bildet das UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ ein herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft. Es weist aufgrund seiner Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf.

In der weiteren Planung ist hierzu daher das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu beteiligen.

Nach G 96 zu Kapitel 4.2.2 des LEP IV sollen Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.

Hier ist auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in Bezug auf die Aspekte Denkmalschutz und Landschaftsbild zu verweisen.

Weiterhin wurde seit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Jahr 2007 und der letzten landesplanerischen Stellungnahme aus dem Jahr 2014 der neue **regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017** verbindlich.

Die Stadt Koblenz ist Oberzentrum der Region Mittelrhein-Westerwald und übernimmt entsprechend ihrer Hierarchie die hochwertige und spezialisierte Versorgungsfunktion für die gesamte Region. (vgl. Ziel (Z) 23 zu Kapitel 1.3.1 „zentrale Orte und Daseinfürsorge“).

Nach Z 49 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. In Tabelle 2 „Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ des RROP Mittelrhein-Westerwald sind für Koblenz als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen Festung Ehrenbreitstein, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, Deutsches Eck und Schloss Stolzenfels aufgeführt.

Am Zusammenfluss von Rhein und Mosel gelegen stellt der Hochwasserschutz ein Kernthema für die Stadt Koblenz dar. Nach der Begründung zu Z 67 zu Kapitel 2.1.3.2 „Wasser- und Hochwasserschutz“ wurden zur Abgrenzung der Vorranggebiete



Hochwasserschutz die Überschwemmungskarten herangezogen, die für ein definiertes Hochwasserereignis (HQ 100) die betroffenen Flächen ausweist. Die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Da die Seilbahn bereits errichtet ist und das Fachreferat keine Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes äußert, ist eine Betroffenheit des Vorranggebietes Hochwasserschutz hier nicht gegeben.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in 2007 wurde bereits festgestellt, dass Ziele der Landes- und Regionalplanung aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert sind; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Arten- und Biotopschutz sowie die Denkmalpflege. Dabei spielte die temporäre Handhabung des Projektes eine wesentliche Rolle.

Begründung für die Seilbahn war damals die BUGA und das Verkehrskonzept zur Verbindung der BUGA-Bereiche. Die Verlängerung des Baurechts wird jetzt auch v. a. unter dem Aspekt der verbesserten touristischen Inwertsetzung des Festungsplateaus argumentiert. Eine planerische Rechtfertigung liegt damit aus raumordnerischer Sicht nach wie vor vor.

Somit stehen der Verlängerung des befristeten Baurechts um weitere 5 Jahre bis zum 30.06.2031 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.11.2007 wird verwiesen.

Wir bitten um entsprechende Würdigung der genannten Aspekte im weiteren Planverfahren. Die Stellungnahmen der Fachstellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 10.05.2024 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela Gottreich